

G e s e t z

über den Bebauungsplan Rönneburg 6

Vom ... 19. März 1965

*Archiv*

*Eigentum der Plankommission*

Einzigster Paragraph

- (1) Der Bebauungsplan Rönneburg 6 für das Plangebiet Kanzlerstraße - Vorderkamp - Achternkamp (Bezirk Harburg, Ortsteil 706) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

B e g r ü n d u n g

I

Der Bebauungsplan Rönneburg 6 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 18. März 1964 (Amtlicher Anzeiger Seite 324) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3. DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Grünfläche und Außengebiet aus.

III

Das Plangebiet ist unbebaut und wird landwirtschaftlich genutzt.

Mit diesem Plan sollen die notwendigen Flächen für den öffentlichen Bedarf gesichert werden, der anderweitig nicht befriedigt werden kann. An der Ecke Kanzlerstraße/Achternkamp ist eine zwanzigklassige Volksschule für Rönneburg vorgesehen. Eine Erweiterung der vorhandenen vierklassigen Volksschule Am Rotbergfeld auf 20 Klassen ist räumlich nicht möglich. Innerhalb der öffentlichen Grünflächen sollen ein Sportplatz und ein Kinderspielplatz angelegt werden. Ferner sollen die vorhandenen Straßen ausgebaut und verbreitert werden. Sie verbinden die Wohngebiete beiderseits der Bahnanlagen miteinander sowie Rönneburg mit dem geplanten Industriegebiet in Gut Moor.

IV

Das Plangebiet ist etwa 53 000 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 10 770 qm (davon neu etwa 4 600 qm), für Grünflächen etwa 24 590 qm und für eine Schule etwa 17 500 qm benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für öffentliche Zwecke ausgewiesenen Flächen erworben werden; sie sind unbebaut. Weitere Kosten werden durch den Straßenbau, den Bau der Schule sowie die Anlage des Sportplatzes und des Kinderspielplatzes entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.